

BAULEITPLANUNG DER STADT VOLKMARSEN,

5. Änderung des Bebauungsplanes „In der Wittmarzweite / Vor dem Walderberge

Bebauungsplan nach § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Volkmarsen und Lichtenfels, den 28.06.2021

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Deutscher Wetterdienst	31.05.2021
EWf - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	18.06.2021
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst 6.2 Umwelt - Natur- und Landschaftsschutz	28.06.2021
GASCADE Gastransport GmbH	21.06.2021
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen	08.06.2021
Landesverband der jüdischen Gemeinden Hessen	31.05.2021
Netcom Kassel - Trassenauskunft	09.06.2021

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.05.2021
Direktion Bundesbereitschaftspolizei	28.05.2021
Eisenbahn Bundesamt	28.05.2021
EWf - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	
Öffentlicher Personennahverkehr	26.05.2021
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	28.06.2021
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen	02.06.2021
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst 6.2 Umwelt - Wasser- und Bodenschutz	25.06.2021
Fachdienst 6.3 Landwirtschaft	21.06.2021
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 21.2 Regionalplanung Siedlungswesen	04.06.2021
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	31.05.2021
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe	28.05.2021
Dezernat 34 - Bergaufsicht	07.06.2021
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG	23.06.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Agentur für Arbeit Korbach
Amt für Bodenmanagement Korbach
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 5.2 Brand- und Katastrophenschutz
Fachdienst 6.1 Umwelt - Bauen
AVACON AG Prozesssteuerung – DGP
Bischöfliches Generalvikariat Fulda
Bodenverband Waldeck-Frankenberg
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas etc., Referat 226 Richtfunk
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz – Kreisverband Waldeck-Frankenberg
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Mitte
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Post - Niederlassung Brief
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest
Die Christengemeinschaft Deutschland
EAM Energienetz Mitte
Evangelische Kirche Kurhessen-Waldeck
Handelsverband Hessen e.V.
Hessisch- Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. KV Waldeck-FKB.
Hessischer Rundfunk
Kirchenkreisamt
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.
Nordhessischer Verkehrsverbund-NVV
Polizeipräsidium Nordhessen
Schutzgem. Deutscher Wald – Landesverband Hessen e.V.
TenneT TSO GmbH Stromübertragungs GmbH
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen

Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/07.63.07/261-
2021
Fax:
+49698062-4112
UST-ID: DE221793973

Offenbach, 31. Mai 2021

Stellungnahme zur 5.Änderung des Bebauungsplanes „In der Wittmarzweite /Vor dem Walderberge“ Gemeinde Volkmarsen, Flur 18; Flurstück 585/1 sowie Flur 38, Flurstücke 40/46, 40/27, 40/28 und 40/29 der Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

Ihr Schreiben vom 20.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Butterweck,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der 5.Änderung des Bebauungsplanes „In der Wittmarzweite /Vor dem Walderberge“ Gemeinde Volkmarsen, Flur 18; Flurstück 585/1 sowie Flur 38, Flurstücke 40/46, 40/27, 40/28 und 40/29.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt
Liegenschaften / Bauprojekte

Deutscher Wetterdienst mit Schreiben vom 31.05.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



EWF | Postfach 17 09 | 34487 Korbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



BB2_P Erl/D6
Robert Erlemann
Telefon: 05691/89 79-28
Mobil: 0175/295 28 61
E-Mail: robert.erlemann@ewf.de

18. Juni 2021

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur
5. Änderung des Bebauungsplanes „In der Wittmarzweide / Vor dem Walderberge“ Ge-
markung Volkmarsen, Flur 18, Flurstück 585/1 sowie Flur 38, Flurstücke 40/46, 40/27,
40/28 und 40/29 nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 20. Mai 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. nach Prüfung der Unterlagen haben wir keine Einwände gegen die geplanten Änderungen des Bebauungsplans vorzubringen.

2. Das Plangebiet muss neu erschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Anforderungen im B-Plan unter A 2.2 Unterpunkt Mobilität weitere Netzverstärkungen zur Errichtung von Ladesäulen erforderlich sind. Diese zusätzlichen Netzverstärkungen betreffen auch außerhalb des Plangebietes befindliche Bereiche.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

i. A. [Signature] *i. A. [Signature]*

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH mit Schreiben vom 18.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass keine Einwände gegen die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes vorzubringen sind, wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Aussage, dass Netzverstärkung zur Errichtung von Ladesäulen erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen**



Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.2 N · Auf Lüllingskreuz 60 · 34497 Korbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

s.butterweck@planungsbüro-bioline.de

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Stadtteil Kulte:
5. Änderung des Bebauungsplans
„In der Wittmarzweite / Vor dem Walderberge“
hier: Beteiligung der Behörden**

Unser Zeichen: FD 6.2 N-3.22-19-291/21
Korbach, 28.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu der vorgelegten Bauleitplanung folgende Anmerkungen und Hinweise:

1. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht aufgestellt werden.
Auch bei vereinfachten Verfahren ist sicherzustellen, dass bei Umsetzung der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verstöße ausgeschlossen werden können. Dieser Aspekt ist u. E. sehr allgemein unter dem Punkt 2.2 „Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Natur und Landschaft“ abgehandelt und sollte konkretisiert werden.
2. Weiterhin wird unter dem Punkt 2.2 der Begründung empfohlen, mehrere Gehölze auf den Grundstücken 40/27 und 585/1 zu erhalten. Dies wird aus unserer Sicht begrüßt. Zur Gewährleistung sollten diese Gehölze in der Planzeichnung entsprechend als zu erhaltend dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schmidtman)

DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST
NATUR- UND
LANDSCHAFTSSCHUTZ

Frau Schmidtman

Auf Lüllingskreuz 60
34497 Korbach

Tel. 05631 954-445
Fax 05631 954-9301

thea.schmidtman@lkwalffb.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DES4 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.2 Umwelt - Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 28.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass artenschutzrechtliche Verstöße bei der Umsetzung ausgeschlossen werden müssen, wird zur Kenntnis genommen.**
Erläuterung:
Den gesetzlichen Anforderungen wird grundsätzlich Rechnung getragen. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung und Begehung mit anschließender Habitatanalyse durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse trifft der Bebauungsplan die planungsrechtliche Festsetzung, dass der Baumbestand vor Baubeginn oder Rodungsmaßnahmen auf besetzte Quartiere in Form von Brut- und Wohnstätten oder Baumhöhlen zu untersuchen ist.
2. **Der Anregung, die Gehölze durch Planzeichnung zeichnerisch festzusetzen, wird nicht gefolgt.**
Erläuterung:
Der Bebauungsplan trifft die planungsrechtliche Festsetzung, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen grundsätzlich zu erhalten sind. Falls Gehölze entfernt müssen, sind diese im Verhältnis 1:3 bei Bäumen und im Maßstab 1:1 bei Sträuchern innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zu ersetzen. Hierdurch wird ein möglicher Verlust kompensiert. Eine planzeichnerische Festsetzung ist daher nicht zwingend erforderlich.



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Planungsbüro Bioline
Abteilung Bauleitplanung
Herr Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

per E-Mail an: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de

René Czech Tel. +49 561 934-1077 GNL-Cze / 2021.03615 Kassel, 21.06.2021
Leitungsrechte und -dokumentation Fax +49 561 934-2369 Leitungsauskunft@gascade.de BIL Nr.:

5. Änderung des Bebauungsplanes "In der Wittmarzweite / Vor dem Walderberge" der Stadt Volkmarsen
- Ihr Zeichen blp/v5//bt2 mit Schreiben vom 20.05.2021 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01108.21
Vorgangsnummer: 2021.03615

Sehr geehrter Herr Butterweck,

1. wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.


Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation


Czech

Gascade Transport GmbH mit Schreiben vom 21.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Aktenzeichen 34c2 - 2021-023381 - BV 10.3 Da

Bearbeiter/in Herr Daude
Telefon (05691) 893 157
Fax (05691) 893 170
E-Mail Thomas.Daude@mobil.hessen.de

Datum 08. Juni 2021

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur
5. Änderung des Bebauungsplanes „In der Wittmarzweite / Vor dem Walderberge“ nach
§ 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 20. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Kernstadt, Bebauungsplan "In der Wittmarzweite / Vor dem Walderberge", 5. Änderung, ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulasträger.

Die verkehrliche Erschließung soll über die Kasseler Straße an die Landesstraße 3075 (ebenfalls Kasseler Straße) im Netzknotenabschnitt von 4520 152 nach 4520 169 bei Str.-km 0,841 erfolgen.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

2. 1. Durch den Neubau des Kindergartens wird ein erhöhter Ziel- und Quellverkehr erwartet. Sollte es hierdurch zu einem Rückstau auf der Landesstraße kommen, so hat die verkehrliche Erschließung über eine Linksabbiegespur zu erfolgen. Die Kostentragung für Planung, Bau und Unterhaltung obliegt der Stadt Volkmarsen.
3. 2. Sofern verkehrlenkende Maßnahmen vorgesehen sind, müssen diese der Straßenverkehrsordnung entsprechen und bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung.

Beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen mit Schreiben vom 08.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Aussagen, dass bei einem Rückstau auf der Landesstraße die verkehrliche Erschließung über eine Linksabbiegespur zu erfolgen hat und die Kostentragung der Stadt Volkmarsen obliegt, wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

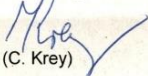
Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

1. Von der Landesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(C. Krey)

4.

5.

4. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

5. Der Anregung wird entsprochen. Der Magistrat wird beauftragt den Beschluss, dessen Veröffentlichung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes an den Straßenbaulastträger zu versenden.



**LANDESV ERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesverband Hessen · Hebelstraße 6 · 60318 Frankfurt am Main

Planungsbüro BIOLINE
als Vertreter der Stadt Volkmarsen
Orketalstraße 9

35104 LICHTENFELS

Max-Willner-Haus
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt am Main
Telefon 069 444049
Telefax 069 431455
E-Mail: info@lvjgh.de

31. Mai 2021
Dr. W./de

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur**

5. Änderung des Bebauungsplanes „In der Wittmarzweite / Vor dem Walderberge“
Gemarkung Volkmarsen, Flur 18, Flurstücke 585/1 sowie Flur 38, Flurstücke 44/46, 40/27,
40/28 und 40/29 nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 20. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter den Bedingungen, dass

- 1) Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in evtl. später aufzustellende
Bebauungspläne einbezogen und
- 2) später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder
sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung
gestellt werden,

haben wir keinen Widerspruch einzulegen.

Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem
Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen

Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen
anfallen können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche
bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland
auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen mit Schreiben vom 31.05.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

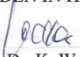
1. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**

Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.

Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN


(Prof. Dr. K. Werner)

eMail

Betreff: Re: [Ticket#2021060857002265] WG: 09.06.2021 11:35:03
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von: trassenauskunft@netcom-kassel.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1
Trassenauskunft.zip 2.860.786 Bytes 09.06.2021 11:35:03

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. im angefragten Bereich liegen Glasfaserkabel der Netcom Kassel und der Breitband Nordhessen.

Im Anhang finden Sie die entsprechenden Pläne. Die passenden Bohrprotokolle sind ebenfalls angehängen. Die Pläne sind maßstabsgetreu. Bei offener Bauweise liegen die Kabel in 60 - 80 cm Tiefe.

Bitte überprüfen Sie unsere Trassenauskunftspläne mit Ihrem Bauvorhaben und melden Sie sich rechtzeitig bei einem Konfliktbereich der Glasfaserinfrastruktur. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich darauf, dass eine notwendige Umlegungsmaßnahme mindestens drei Monate Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt.

Weiterhin bitten wir Sie uns die Ausführungspläne zu Ihrem geplanten Bauvorhaben im PDF Format zur Verfügung zu stellen.

Derzeit sind von uns keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant. Eine Überbauung der Leitungen ist nicht zulässig.

Die Gültigkeit dieser Trassenauskunft ist auf 14 Tage beschränkt!

Hinweis:

Merkblatt "Anweisung zum Schutz erdverlegter Leitungen und Leerrohre der Breitband Nordhessen GmbH / Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH" ist dieser Mail angehängt und gilt somit Ihnen gegenüber als veröffentlicht.

Andere Versorger, die ebenfalls Leitungen im öffentlichen Bereich unterhalten, müssen separat angefragt werden.

i. A. Lena Jungk
Netcom Kassel - Trassenauskunft

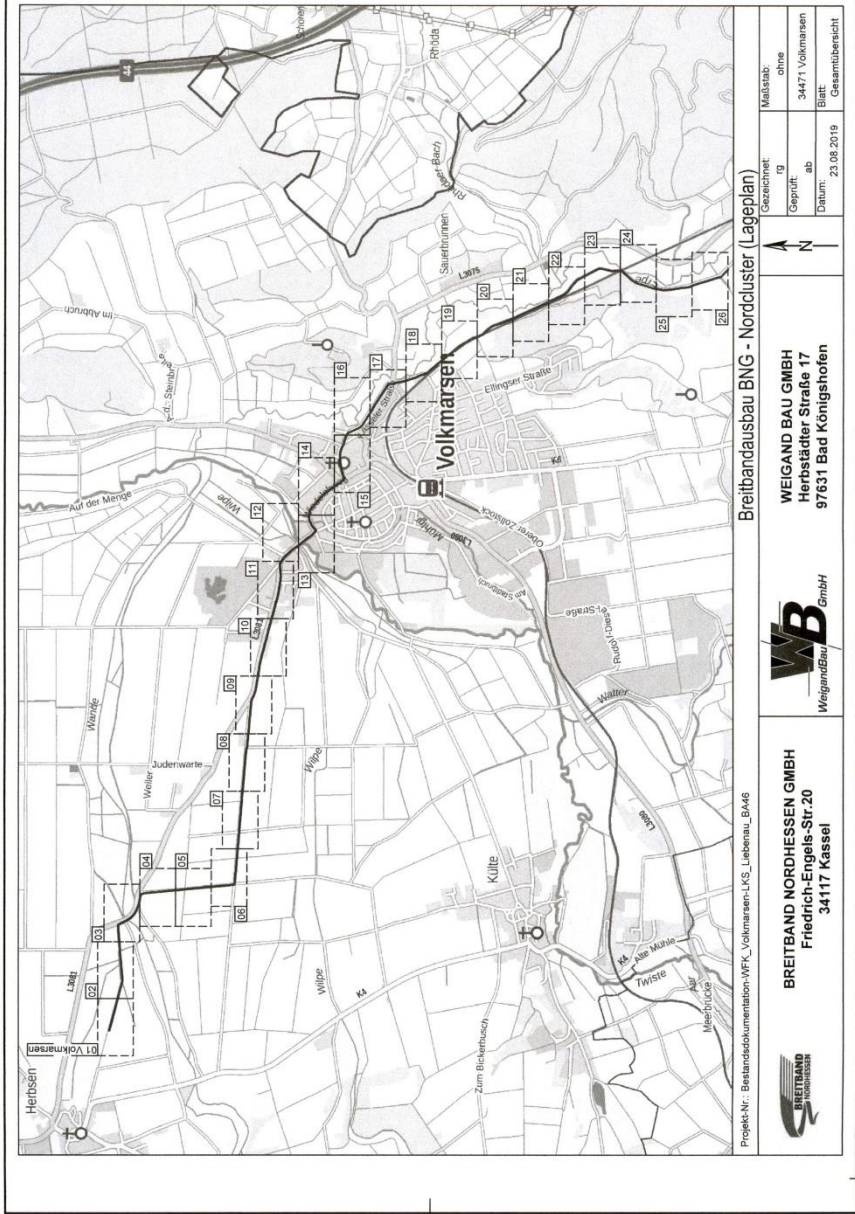
Tel.: 0561 920 20 20
Fax: 0561 920 20 30
E-Mail: trassenauskunft@netcom-kassel.de
Web: netcom-kassel.de

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Königstor 3-13, 34117 Kassel
Büroadresse: Ständeplatz 12-14, 34117 Kassel
Geschäftsführung Dr. Ralph Jäger, Eckart Liebelt
Eintragung im Handelsregister, Amtsgericht Kassel, HRB 6713
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 190383383
[Datenschutzhinweis](#)

Netcom Kassel – Trassenauskunft mit Schreiben vom 09.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die technischen Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.



Projekt-Nr.: Bestanddokumentation-WFK_Volkmarseen_LKS_Liebenaue_BW46



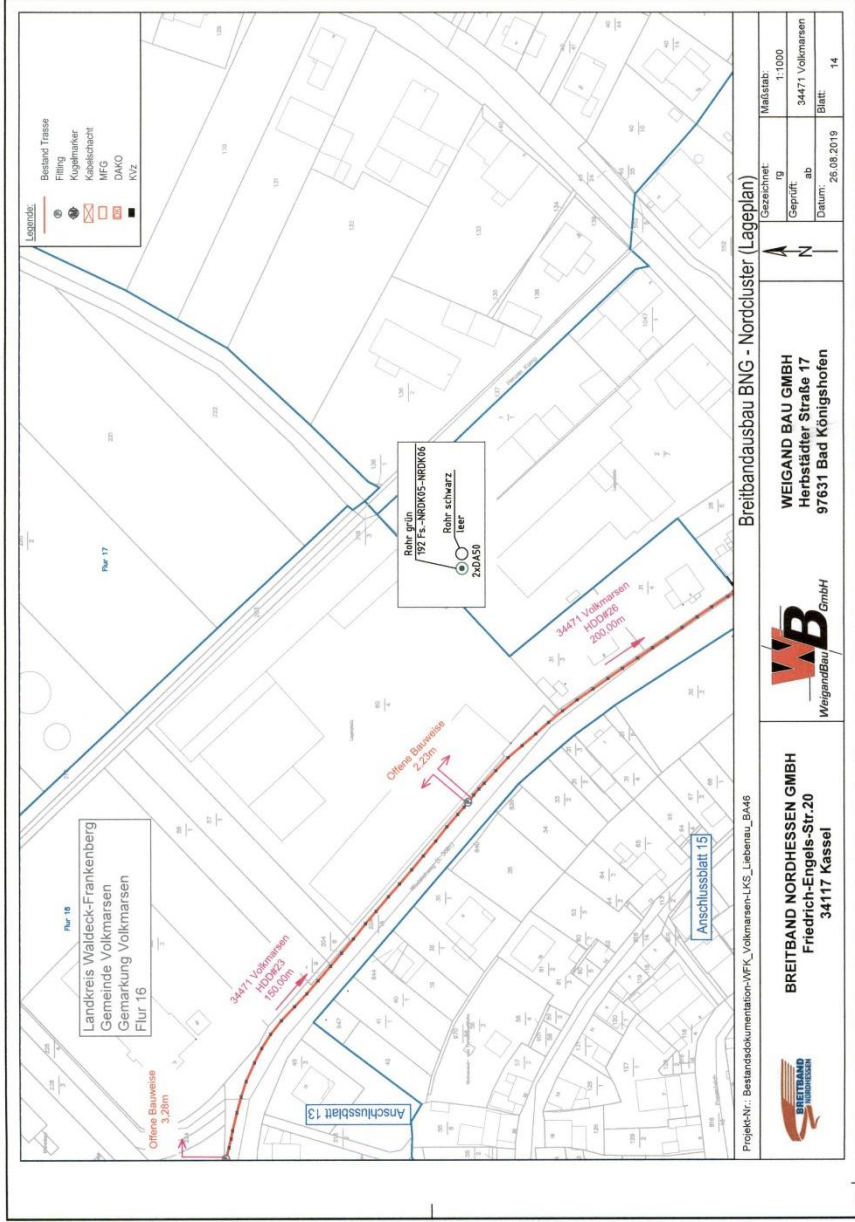
BREITBAND NORDHESSEN GMBH
Friedrich-Engels-Str.20
34117 Kassel



WEIGAND BAU GMBH
Herbstädter Straße 17
97631 Bad Königshofen

Breitbandausbau BNG - Nordcluster (Lageplan)

Gezeichnet:	rg	Maststab:	ohne
Geprüft:	ab		34471 Volkmarseen
Datum:	23.08.2019	Blatt:	Gesamtübersicht



Projekt-Nr.: Bestandsdokumentation-VFK_Volkmarzen-LKS_Liebauau_B446



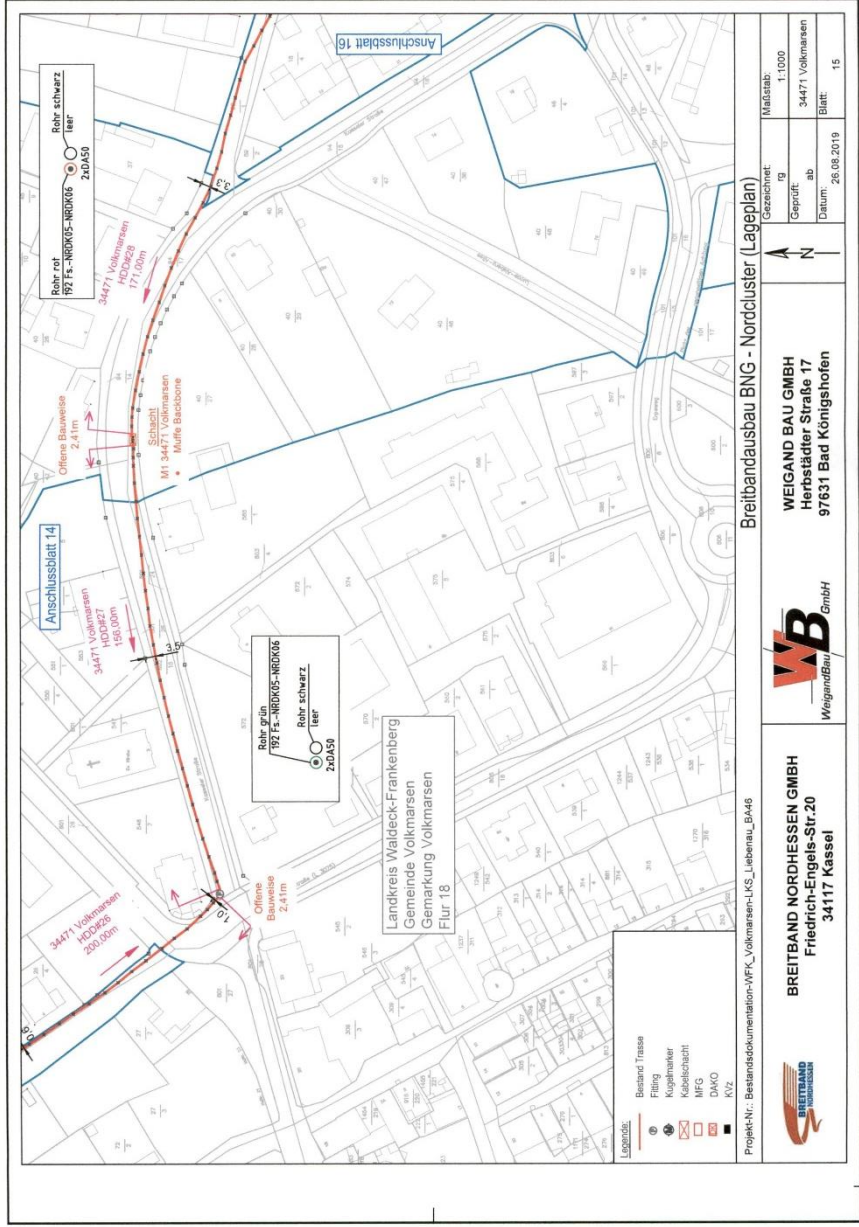
BREITBAND NORDHESSEN GMBH
Friedrich-Engels-Str.20
34117 Kassel



WEIGAND BAU GMBH
Herbstäcker Straße 17
97631 Bad Königshofen

Breitbandausbau BNG - Nordcluster (Lageplan)

Gezeichnet:	rg	Maßstab:	1:1000
Geprüft:	ab	Geprüft:	34471 Volkmarzen
Datum:	26.09.2019	Blatt:	14



Projekt-Nr.: Bestandsdokumentation-MFK_Volkmarshausen-LKS_Lieberau_BA46



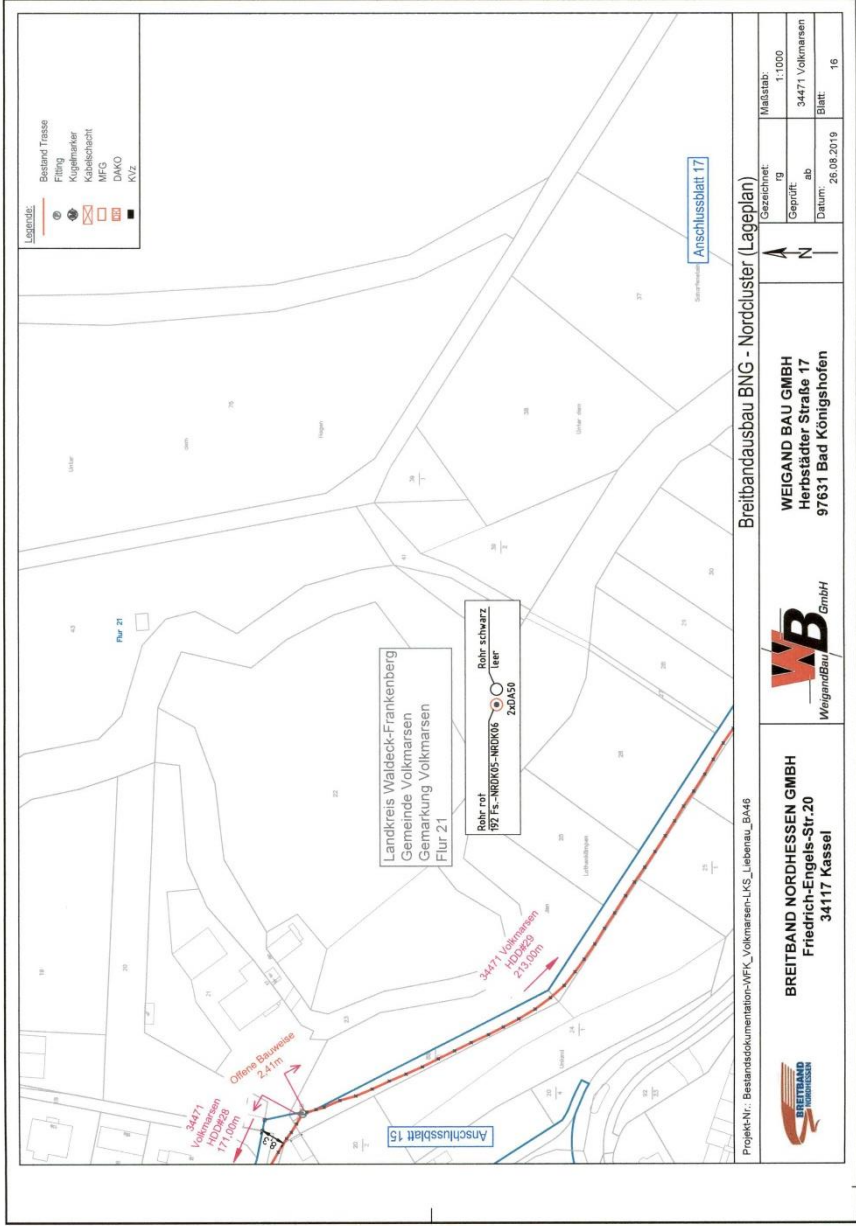
BREITBAND NORDHESSEN GMBH
Friedrich-Engels-Str.20
34117 Kassel



WEIGAND BAU GMBH
Herbstädter Straße 17
97631 Bad Königshofen

Breitbandausbau BNG - Nordcluster (Lageplan)

Gezeichnet:	rg	Maßstab:	1:1000
Geprüft:	ab	Geprüft:	34471 Volkmarshausen
Datum:	26.08.2019	Blatt:	15



Projekt-Nr.: Bestandsdokumentation-MFK_Volkmarzen-LKS_Liebenaу_BV46



BREITBAND NORDHESSEN GMBH
Friedrich-Engels-Str.20
34117 Kassel



WEIGAND BAU GMBH
Herbstäcker Straße 17
97631 Bad Königshofen

Breitbandausbau BNG - Nordcluster (Lageplan)



Gezeichnet:	ig	Maßstab:	1:1000
Geprüft:	ab	Geplant:	34471 Volkmarzen
Datum:	26.08.2019	Blatt:	16

Anweisung zum Schutz erdverlegter Leitungen und Leerrohre

1. Für wen ist diese Anweisung gedacht

Diese Leitungsschutzanweisung unterstützt Baufachleute dabei, Unfälle und Schäden an Telekommunikationsanlagen der Netcom/BNG zu vermeiden. Es soll auf der Baustelle tätigen Personen (beispielsweise Bauleiter, Kranführer, Baggerfahrer, LKW-Fahrer oder Vorarbeiter) zur Kenntnis gegeben und bei Baustelleneinweisungen benutzt werden. Privatpersonen als Auftraggeber oder Baudurchführende soll es bezüglich der Telekommunikationsanlagen Hilfestellungen geben.

Auf der Baustelle muss diese Leitungsschutzanweisung jederzeit zugänglich sein.

Die hier genannten Hinweise erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar. Planer, Bauunternehmer oder sonstige Dritte haben größte Sorgfalt walten zu lassen. Die Einhaltung aller Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie aller gebotenen Regeln der Technik und der VOB ist sicherzustellen.

2. Allgemeines

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, daß Telekommunikationsanlagen (Rohre, Kabel, Schächte, Muffen, Gehäuse) der Netcom/BNG im Versorgungsgebiet beschädigt werden. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar. Entsprechend § 317 StGB auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Jeder der eine Beschädigung verursacht, ist nach § 823 BGB der Netcom/BNG zu Schadenersatz verpflichtet.

Geltungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Telekommunikationsanlagen und deren Stromversorgung die im Eigentum und Betrieb der Netcom/BNG stehen. Dies umfasst derzeit den Landkreis Kassel, Landkreis Werra-Meißner-Kreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landkreis Schwalm-Eder-Kreis und Landkreis Waldeck-Frankenberg.

3. Vor der Baumaßnahme

Erkundungs- und Sicherungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des Bauausführenden hingewiesen, sich mit der Lage der Telekommunikationsanlagen und der örtlichen Gegebenheiten vor Baubeginn vertraut zu machen.

Jeder, der beabsichtigt Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Telekommunikationsanlagen einholen.

Weiterhin hat der Bauausführende die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä. über die

tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Telekommunikationsanlagen Gewissheit zu verschaffen und ggf. zu Kennzeichnen.

Planauskunft

Planauskünfte erteilt die Netcom/BNG über das Online Trassenauskunftsportal <https://trassenauskunft.netcom-kassel.de>

Die Einholung der Leitungsauskunft muss zeitnah zur tatsächlichen Aufnahme der Bauarbeiten erfolgen, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten. Kommt es zu Baubeginnverzögerungen, so sind entsprechend die Planauskünfte erneut einzuholen.

Angaben zur Lage der Telekommunikationsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Bauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche durch Abtragung oder Aufschüttung können sich Abweichungen ergeben. Die tatsächlichen Maße sind eigenverantwortlich vor Ort zu prüfen.

Außer bei der Netcom/BNG muß sich der Bauausführende auch bei den übrigen Leitungsbetreibern eine entsprechende Netzauskunft einholen.

Mitteilung

Befinden sich Telekommunikationsanlagen der Netcom/BNG im Baubereich, so ist dies der Planauskunftsstelle Netcom/BNG rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch vorab, mitzuteilen.

4. Während der Baumaßnahme

Lage der Kabel

Die Telekommunikationsanlagen der Netcom/BNG werden nicht nur an oder in öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke wie Felder, Wiesen und Waldstücke geführt. Die erdverlegten Teile, in der Regel Kabelschutzrohre Typ DN 50, befinden sich gewöhnlich auf einer Grabensohle zwischen 60cm und 100cm, in Einzelfällen auch bei 40cm. Bei Spülbohrverfahren können die Kabel bzw. Kabelschutzrohre bis 4m Tiefe liegen. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, nachträgliche Veränderung durch Umbauten und dergleichen und anderen Gründen möglich. Mit Abweichungen muß gerechnet und bei Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabelplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die Netcom/BNG schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabel-/ Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „Breitband Nordhessen“ gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über der Kabel-/ Kabelschutzrohranlage. Die Trassenwarnbänder weisen lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln hin (Warnschutz). Sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.

Abstände

Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Kabelanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacken, Spaten, Stoßeisen etc.) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Kabelanlage ins Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln in möglichst waagerechter Haltung zu verwenden. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb der Kabelanlagen nur mit fest angebrachten Tellern oder Querriegeln eingetrieben werden, die ein zu tiefes Eindringen verhindern. Ab einer Tiefe von 40 cm ist zwingend Handschachtung erforderlich. Da mit Ausweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muß, gilt dies auch für eine Breite bis 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage. Beim Einsatz

von Baumaschinen ist ein Abstand einzuhalten, sodass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Bei Arbeiten mit Baumaschinen unter 5m Abstand muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenführers anwesend sein. Ist die Lage und Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muß der Verlauf durch in vorsichtiger Weise herzustellender Querschläge ermittelt und gekennzeichnet werden.

Bei Freilegung

Werden Kabelanlagen oder Warnbänder an Stellen, die von der Netcom/BNG nicht angegeben worden sind, freigelegt, so ist die Netcom/BNG unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur Abstimmung mit der Netcom/BNG sofort einzustellen.

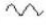
Freigelegte Leitungen sind mit besonderer Vorsicht abzufangen. Müssen Kabelanlagen freigelegt werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu planen, auszuführen und in jedem Fall mit der Netcom/BNG abzustimmen. Die freigelegten Kabelanlagen sind für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Sie dürfen nicht frei hängen und müssen in Abständen von höchstens 1m unterfangen werden. Auf freiliegenden oder freigelegten Kabelanlagen ist grundsätzlich nichts abzustellen. Um eine unzulässige Zugbeanspruchung auszuschließen, muss die Trassenlinie erhalten bleiben. Durch starkes Knicken oder Biegen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die Angaben des Herstellers. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden. Beim Legen, Umliegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Eigentemperatur des Kabels und nicht auf die Umgebungstemperatur. Bei Temperaturen unter 5° Celsius besteht Bruchgefahr.

Wiederherstellen/Verfüllen

In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der Kabelanlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wiederherzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiederaufbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.

5. Bei Beschädigungen

Werden Kabelanlagen tatsächlich oder vermutet beschädigt, so ist dies unverzüglich über den Notfallkontakt (siehe Punkt 7) zu melden.

Ist der Außenmantel mit einer Lichtwelle  gekennzeichnet, so handelt es sich um ein Glasfaserkabel. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen. Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Kabelanlage ist zu sichern und jede weitere Bautätigkeit erst nach Absprache mit einem Beauftragten der Netcom/BNG erlaubt.

6. Weitergabe von Bestandsplänen an Dritte

Die Weitergabe der Bestandspläne der Netcom Kassel an Dritte ist untersagt.

Anmerkungen

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Netcom/BNG an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte der Netcom/BNG hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften des bauausführenden Unternehmens.



7. Kontakt für Notfälle

Im Fall eines Kabelschadens in der Nacht, an Wochenenden oder Feiertagen kontaktieren Sie bitte unverzüglich die Bereitschaft der Netcom Kassel:

Bereitschaftstelefon

0561-920-9999 (24h erreichbar)

BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

Magistrat der Stadt Bad Arolsen

14.06.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna
Magistrat der Stadt Wolfhagen
Bürgermeister der Hansestadt Warburg
Magistrat der Stadt Diemelstadt

Stadt Bad Arolsen



Der Magistrat

Der Magistrat • Postfach 13 20 • 34443 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Postanschrift:
Große Allee 24, 34454 Bad Arolsen

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Immobilien
Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen
www.bad-arolsen.de

Rita Felgentreter
Rita.Felgentreter@Bad-Arolsen.de

Telefon 05691 801 0
Durchwahl 05691 801 1157
Telefax 05691 892 872

Aktenzeichen: 61.2 BLP VO FB V-Fe

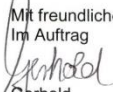
Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag u. Donnerstag 12.30 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

14.06.2021

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen;
Beteiligung benachbarter Gemeinden im Verfahren zur
5. Änderung des Bebauungsplanes „In der Wittmarzweite / Vor dem Walderberge“**
Ihr Schreiben vom 20.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf (Stand 07.04.2021) der o. g. Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen haben wir zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadt Bad Arolsen sind von der Änderung nicht berührt. Anregungen oder Bedenken werden unsererseits nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerhold
Fachbereichsleiterin

Magistrat der Stadt Bad Arolsen mit Schreiben vom 14.06.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom